

Vereinbarung für den Betrieb einer Bürgerenergiegemeinschaft iS der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010

abgeschlossen zwischen

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Geschäftsbereich Strom Netz

FN 90981x

Salurner Straße 11

6020 Innsbruck

im folgenden „Netzbetreiberin“ genannt

und Herr/Frau/Divers/Firma

Name:

Adresse:

Firmenbuchnummer/Vereinsnummer:

E-Mail:

Telefon:

Marktpartner-ID (erhalten Sie nach der Registrierung auf ebUtilities):

Gemeinschafts-ID (erhalten Sie nach der Registrierung auf ebUtilities):

im Folgenden „BEG“ genannt

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer:innen erfolgt

- Dynamisch: nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer:innen
 Statisch: nach festen Anteilen der teilnehmenden Netzbenutzer:innen

Präambel

1. Mit den §§ 16b sowie 16d und 16e EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an BEGs im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer:innen bzw. eine oder mehrere Erzeugungsanlage(n) befinden sich im Strom-Verteilernetz eines:einer konzessionierten Netzbetreiber:in oder mehrerer konzessionierter Netzbetreiber:innen. Jede:r Netzbenutzer:in behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.

Der gegenständliche Vertrag ist im Fall von netzbetreiberübergreifenden BEGs mit jedem:jeder Netzbetreiber:in separat für die im jeweiligen Netzgebiet liegenden teilnehmenden Netzbenutzer:innen abzuschließen.

2. Der:die jeweilige Netzbetreiber:in ist rechtmäßige:r Betreiber:in eines Verteilernetzes für elektrische Energie im jeweiligen Konzessionsgebiet.

3. Die BEG hat aus mindestens zwei Mitgliedern oder Gesellschafter:innen zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; sie hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage liegt bei der Energiegemeinschaft. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlage kann sich die Energiegemeinschaft eines:einer Dritten bedienen. Der Netzzugangsvertrag der Erzeugungsanlage ist entweder durch die BEG selbst oder eine:n teilnehmende:n Netzbenutzer:in abzuschließen. Zusätzlich tritt die BEG gegenüber dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in als Ansprechpartner:in in Vertretung aller teilnehmenden Netzbenutzer:innen im jeweiligen Konzessionsgebiet auf.

4. Im Fall von netzübergreifenden BEGs können in einzelnen Netzgebieten entweder nur ein oder mehrere Verbrauchsanlagen oder Erzeugungsanlagen angeschlossen sein. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages sind dementsprechend nur dann anzuwenden, wenn Verbrauchs- und/oder Erzeugungsanlage(n) im jeweiligen Netzgebiet angeschlossen sind.

5. Zwischen dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in und den teilnehmenden Netzbenutzer:innen der BEG bestehen separate Netzzugangsverträge. Aufgrund der Teilnahme an der BEG werden zu diesen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb und die operative Abwicklung der BEG entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des:der jeweiligen Netzbetreiber:in in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der sonstigen Marktregeln, technisch-organisatorischen Regeln (im Folgenden „TOR“) und die konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse, abrufbar über www.eutilities.at, einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

Die Einspeisung erfolgt über den/die Zählpunkt(e), die – wie auch die teilnehmenden Netzbenutzer:innen und der Aufteilungsschlüssel – über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekanntgegeben werden. Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Netzbenutzer:innen entsprechend dem bekanntgegebenen Aufteilungsschlüssel durch den:die jeweilige:n Netzbetreiber:in zugeordnet.

Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer:innen. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des:der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer:in in der Viertelstunde begrenzt (bei Nullverbrauch eines:einer teilnehmenden Netzbenutzer:in ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzer:innen zuzuordnen.) Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die Erzeugungsanlage(n) erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer:innen erfolgt entsprechend den über die Marktprozesse bekanntgegebenen Anteilen und ist mit dem Energieverbrauch des:der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer:in in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines:einer teilnehmenden Netzbenutzer:in verbleibt die Energie als Gemeinschaftsüberschuss bei der/den Erzeugungsanlage(n).

Im statischen Modell wird die Erzeugungsmenge den teilnehmenden Netzbenutzer:innen entsprechend dem fix vereinbarten Anteil zugewiesen. Diese Anteile werden dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in erstmalig im Rahmen der Anmeldung von Zählpunkten zur Energiegemeinschaft bekanntgegeben und können mit dem dafür vorgesehenen Marktprozess geändert werden.

Kommt es zu einer Überschreitung der 100-Prozent-Grenze, erfolgt eine Normierung bei der Energiezuweisung durch den:die jeweilige:n Netzbetreiber:in. Unter 100 Prozent kommen die von der Energiegemeinschaft gemeldeten Prozentsätze je Teilnehmer:in zur Anwendung. Der Rest auf 100 Prozent wird als Überschussenergie gewertet.

Für die Verteilung der Anteile sowohl in der Realisierungsphase als auch im laufenden Betrieb ist die Energiegemeinschaft verantwortlich. Eine allfällige Über- oder Unterschreitung der 100-Prozent-Grenze führt zu keinem Prozessabbruch bzw. zu keiner Ablehnung.

III. Prozessbeschreibung

Die BEG gibt dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in die teilnehmenden Netzbewerber:innen sowie den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf diese Netzbewerber:innen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt. Allfällige Änderungen bei bestehenden BEG erfolgen ausschließlich digital über die dafür vorgesehenen Marktprozesse.

Die Zustimmung des:der teilnehmenden Netzbewerber:in zu der erforderlichen Zusatzvereinbarung erfolgt

- digital über die Einwilligung im registrierten Bereich des Webportals des:der jeweiligen Netzbetreiber:in oder
- durch Unterfertigung der Zusatzvereinbarung und Übermittlung derselben an den:die jeweilige:n Netzbetreiber:in.

Die BEG informiert die teilnehmenden Netzbewerber:innen über die Notwendigkeit zum Abschluss der Zusatzvereinbarung. Erst mit Einwilligung am Webportal bzw. Unterfertigung und Übermittlung der Zusatzvereinbarung können die weiteren Schritte durch den:die jeweilige:n Netzbetreiber:in erfolgen.

Der:die jeweilige Netzbetreiber:in ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er:sie nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den über die Marktprozesse bekanntgegebenen Aufteilungsverhältnisse und die Saldierung mit der vom:von der jeweiligen teilnehmenden Netzbewerber:in bezogenen Energie vor.

Kann keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden bzw. kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom:von der jeweiligen Netzbetreiber:in die in den auf ebUtilities konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den:die jeweilige:n Netzbetreiber:in an die zentrale Stelle, welche die Aggregation der Viertelstundenwerte für BEGs durchführt, trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume an der BEG weiter teil.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der:die jeweilige Netzbetreiber:in wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und Endzählerstände der Abrechnungsperiode, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom:von der bisherigen frei wählbaren Lieferant:in geliefert. Für alle Tarifkomponenten kommen die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines:einer teilnehmenden Netzbewerber:in mit dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in aufgelöst, wird der:die Netzbetreiber:in die BEG mit dem dafür vorgesehenen Deregistrierungsprozess informieren und – im Fall einer statischen Aufteilung – bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage(en) (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene teilnehmenden Netzbewerber:innen zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb einer BEG ist weiter

- ein abgeschlossener Vertrag zwischen der BEG und den teilnehmenden Netzbewerber:innen, der sämtliche erforderliche Regelungen iS der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010 enthält;
- ein Netzzugangsvertrag samt Zusatzvereinbarung für jede:n teilnehmende:n Netzbewerber:in und ein Netzzugangsvertrag für den/die Erzeugungszählpunkt(e) mit dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in sowie ein aufrechter Vertrag mit einem:einer Energielieferant:in/Energieabnehmer:in;
- ein festgelegter Modus (statisch oder dynamisch) zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Netzbewerber:innen (Änderungen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse);
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die Erzeugungsanlage(n) in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf der Viertelstundenbasis durchführt;
- dass seitens der BEG sichergestellt ist, dass die Zustimmung der teilnehmenden Netzbewerber:innen bzw. der Gemeinschaft zur Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte gemäß § 84a EIWOG eingeholt wurde.

V. Pflichten der BEG

Seitens der BEG sind dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in gemäß § 16d Abs. 2 EIWOG 2010 folgende Inhalte und allfällige Änderungen hinsichtlich der im jeweiligen Netzgebiet befindlichen Zählpunkte bekanntzugeben:

- Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage(n) unter Angabe der Zählpunktnummer;
- Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbewerber:innen unter Angabe der Zählpunktnummern. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Die Prüfung der Zulässigkeit der Teilnahme der Verbrauchsanlage obliegt dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in und bedarf seiner:ihrer Zustimmung. Sollten dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese dem:der jeweiligen Netzbetreiber:in von der BEG zu vergüten.
- Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;
- jeweiliger zugeordneter Erzeugungsanteil (gemäß Aufteilungsschlüssel) der teilnehmenden Netzbewerber:innen an der/den Erzeugungsanlage(n) sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
- Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbewerber:innen;
- Beendigung oder Auflösung der BEG sowie die Demontage der Erzeugungsanlage(n).

Die BEG hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt werden und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

Die BEG ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Netzbenutzer:innen und ihr verantwortlich.

Im Falle von Änderungen hat die BEG den:die jeweilige:n Netzbetreiber:in bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Der:die jeweilige Netzbetreiber:in wird der BEG die zur Vertragsabwicklung erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung bzw der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jede:r Vertragspartner:in darf die ihm:ihr jeweils vom:von der anderen Vertragspartner:in übermittelten Daten der Marktteilnehmer:innen/Netzbenutzer:innen ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

VII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Netzbenutzer:innen zeichnet die BEG verantwortlich. Jede:r Vertragspartner:in haftet dem:der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der:die Netzbetreiber:in haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der BEG und/oder der teilnehmenden Netzbenutzer:innen.

Der:die jeweilige Netzbetreiber:in prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität; eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm:ihr gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Netzbenutzer:innen Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn:sie die BEG schad- und klaglos halten. Dies gilt ebenso im Falle der Nichterfüllung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung die BEG verantwortlich ist.

VIII. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner:innen in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die BEG kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht der Vertragspartner:innen zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages verletzt werden und/oder Voraussetzungen nach Punkt IV bzw. den heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner:innen, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei Auflösung dieses Vertrages bleiben die einzelnen Netzzugangsverträge der teilnehmenden Berechtigten sowie des/der Erzeugungszählpunkte(s) aufrecht. Im Falle des/der Erzeugungszählpunkte(s) wird die gesamte erzeugte Energie dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des:der Verteilernetzbetreiber:in sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

XI. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. der in den Marktprozesse auf www.eutilities.at jeweils konsultierten und vorgesehenen Form. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn der Vertrag mit einer handgeschriebenen Signatur versehen eingescannt verschickt wird.

XII. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jede:r Vertragspartner:in ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten

auf allfällige Rechtsnachfolger:innen zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der:die andere Partner:in umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

XIII. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

IV. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede:r Vertragspartner:in erhält eine Ausfertigung.

Helfen Sie uns, Papier zu sparen und nutzen Sie die Möglichkeit der elektronischen Signatur. Die qualifizierte elektronische Signatur (Handy-Signatur/Bürgerkarte) gilt dabei als gleichwertiges Gegenstück zur eigenhändigen Unterschrift.

Ort, Datum

Ort, Datum

BEG

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
als Netzbetreiberin

Wir legen besonderen Wert auf Transparenz und Vertrauen. Daher informieren wir Sie gerne in unserer Datenschutzerklärung unter www.ikb.at/datenschutz darüber, wie wir Ihre Daten schützen.